

Antrag**des Landes Brandenburg**

**Verordnung über die Anstalt Solidarfonds
Abfallrückführung**

Punkt 65 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 8 und 9 der Ausschußempfehlungen (669/1/95) beschließen:

In § 15 sind die Worte "Zehn vom Hundert" durch die Worte "fünfundzwanzig vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Rahmen der Nachschußpflicht von 10 v.H. ist unzureichend. Das Abstellen auf den durchschnittlichen Anteil eines der acht finanzstärksten Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ist nicht plausibel, denn der Bund ist kein 17. Bundesland. Vielmehr trifft ihn eine besondere Verantwortung für die Finanzierung der Abfallrückführung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallrückführung gründen sich auf das Baseler Übereinkommen, das der Regelungsverantwortung des Bundes für auswärtige Beziehungen unterfällt. Die in diesem Rahmen vom Bund für die Bundesrepublik Deutschland zugesicherten Rückführungen würden die Länder auf der Grundlage des Bundesvorschlages mit 90 v.H. der Nachschußleistungen unangemessen hoch belasten. Im Hinblick auf die im Rahmen des internationalen Abkommens vom Bund gegebenen Rückführungszusagen sowie auf die dem Bund obliegende Überwachung der Außengrenzen, die auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen umfaßt, ist eine Erhöhung des Bundes-Finanzierungsanteils auf 25 v.H. geboten.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996